

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Reinhold Strobl (SPD):

Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass EU-Bürger sich nicht für Volksbegehren eintragen dürfen, wie es derzeit bei dem aktuellen Volksbegehren Nichtraucherschutz der Fall ist, aber als eingetragene Wähler bei Europawahlen und Kommunalwahlen mit ihrer Stimme ein Mitbestimmungsrecht haben und so am demokratischen Leben in dem Land, in dem sie als EU-Bürger leben, teilnehmen können?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Ein Stimmrecht von Unionsbürgern aus anderen EU-Mitgliedstaaten bei Volksbegehren ist mit dem geltenden Verfassungsrecht nicht vereinbar.

Volksbegehren sind auf den Erlass eines Landesgesetzes gerichtet. Gesetzgebung bedeutet Ausübung von Staatsgewalt und steht in Bayern nach Art. 4 und 5 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung dem Volk und dem von ihm gewählten Bayerischen Landtag zu. Bei dem „Volk“ handelt es sich um das Staatsvolk; Staatsbürger sind nach Art. 7 und 8 der Bayerischen Verfassung ausschließlich Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG mit Wohnung in Bayern. Die Teilnahme an Volksbegehren, Volksentscheiden und Landtagswahlen steht daher nach Art. 1 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes nur Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG mit Wohnung oder Aufenthalt in Bayern zu.

Art. 20 Abs. 2 GG sieht vor, dass das Volk Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird das „Volk“ von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen gebildet. Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Grundentscheidung des Art. 20 Abs. 2 GG für die Volkssouveränität auch für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern maßgebend. Um das nach europäischem Gemeinschaftsrecht vorgesehene Stimmrecht von Unionsbürgern aus anderen EU-Mitgliedstaaten bei Kommunalwahlen einzuführen, war daher die Aufnahme

einer ausdrücklichen Ausnahmebestimmung im Grundgesetz erforderlich (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG).

Um bei Volksbegehren auch Unionsbürgern aus anderen EU-Mitgliedstaaten ein Stimmrecht einzuräumen, wäre eine Änderung der dargestellten Verfassungslage erforderlich. Ob eine solche Änderung überhaupt möglich wäre, ist zweifelhaft. Die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG umfasst gerade auch die Volkssouveränität. Im Rahmen der Gemeinsamen Verfassungskommission wurde daher auch die Möglichkeit der Einführung eines allgemeinen kommunalen Ausländerwahlrechts bezweifelt (vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 97f.).